



Beitrags- und Finanzordnung

I. Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf einer erweiterten Vorstandssitzung gem. § 7 und § 11/7 der Satzung beschlossen.

Mitgliedsbeiträge Monat bzw. Jahr

| | <u>Mitgliedsbeiträge</u> | <u>Monat</u> | <u>Jahr</u> |
|-----|---|--------------|-------------|
| I. | Kinder Jugendliche bis 18 Jahre | 2,50 € | 30,00 € |
| II. | Erwachsene | | |
| | <i>Aktive Mitglieder</i> | 4,00 € | 48,00 € |
| | (nehmen am Übungs- und Wettkampfbetrieb teil) | | |
| | <i>Förderer/Nichtaktive</i> | 2,50 € | 30,00 € |
| | (nehmen an keinem Übungs-/Wettkampfbetrieb teil, sind Förderer des Vereins) | | |

- Die Beiträge für das laufende Sportjahr sind jährlich bis spätestens 31. März durch Lastschriftzug bzw. Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.
- Beitragszahlungen erfolgen im vollen Jahresbetrag.
- Über eine befristete Beitragsbefreiung oder Stundung aus besonderen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- Der Vorstand ist berechtigt, für alle Mitglieder (falls erforderlich) zusätzliche Umlagen festzusetzen.
Dieses kann aber nur durch eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz beschlossen werden.
- Die Sektionen sind berechtigt, bei begründeten Bedarf zusätzliche Mitgliedsbeiträge für ihre Sektionsmitglieder festzulegen.
Der Beitrag kann nur auf einer Sektionsvollversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) beschlossen werden. Die dadurch erhobenen Finanzmittel dürfen nur zweckbezogen für die Sektion eingesetzt werden.
- Erklärt ein Mitglied einen Wechsel vom Status Aktiver in Förderer/Nichtaktiver oder umgekehrt, wird der neue Beitrag ab nächstem Halbjahr fällig.
- Im Eintrittsjahr wird der Beitrag ab Eintrittsmonat berechnet.
- Bei Austritt ist der Beitrag gemäß Satzung § 5 Nr. 5 noch zu entrichten.
Bei Kündigung unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zum 30.06. ist der Halbjahresbeitrag noch fällig, bei Kündigung zum 31.12. der Jahresbeitrag.

II. Finanzordnung

a. Zuschuss für Sektionsveranstaltungen

Für Veranstaltungen innerhalb der Sektionen zur Förderung der Gemeinschaft / teambildender Maßnahmen werden 2 x im Jahr pro teilnehmenden Mitglied je 10 € gewährt.

Anspruch besteht nur, wenn der Mitgliedsbeitrag auch gezahlt wurde.

Die Bewilligung der Veranstaltung ist beim Vorstand vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen. Es kann ein Vorschuss gewährt werden.

Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Bei Abwesenheit besteht kein Anspruch, auch nicht auf Barauszahlung.

Nach Durchführung sind entsprechende Belege zur Abrechnung vorzulegen.

Die Höhe des jährlichen Anspruchs wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Vorstand kann für jedes neue Geschäftsjahr die Höhe der Zuschüsse nach der jeweiligen finanziellen Lage neu festlegen. Er ist berechtigt, auch im laufenden Geschäftsjahr die Zuschüsse zu ändern.

b. Präsente bei Jubiläen

Für folgende persönliche Jubiläen erhält das Mitglied ein Präsent in Höhe von 30 €.

| | |
|-----|---------------------|
| Zum | 50. Geburtstag |
| | 60. Geburtstag |
| | 65. Geburtstag |
| | 70. Geburtstag |
| | weiter alle 5 Jahre |

Für die Übergabe der Präsente in den Sektionen sind die jeweiligen Sektionsleiter verantwortlich.

Für die Förderer/Nichtaktive ist der Vorstand zuständig.

Durch den Kassenwart werden zum Jahresanfang entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

c. Übungsleiterentschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter oder Sektionsleiter können entsprechend der finanziellen Mittel des Vereins Entschädigungen gewährt werden.

Über die Verteilung entscheidet der Vorstand.

- Übungsleiter im Bereich Reha-Sport erhalten aus den in diesem Bereich eingehenden Zuschüssen eine Entschädigung pro nachgewiesener Übungseinheit von 20 €.
- Übungsleiter und Sektionsleiter können einmalig im Jahr entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln eine Entschädigung erhalten.
- Für die Entschädigung bei der Durchführung weiterer Fitness-/Sportkurse entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Diese Regelungen wurden auf der erweiterten Vorstandssitzung am 06. März 2017 beschlossen.

Die Beitragsordnung vom 04.06.2010 ist damit aufgehoben.